

FAQ-Liste¹ zum Projekt LWL-Servicestelle Gelingendes Aufwachsen – Netzwerke für Kinder

Projektbeschreibung

Muss die gesamte Altersspanne der Kinder im Alter von 3 bis 8 Jahren bei der Antragstellung berücksichtigt werden?

Nein, es kann durchaus sinnvoll sein, die Zielgruppe der 3- bis 8-jährigen Kinder einzugrenzen, z. B. in Bezug auf:

- eine Altersgruppe
- Lebenslagen
- auf den Wohnort
- auf speziellen Förderungsbedarf
- usw.

Kann in einem Teilprojekt die Zielgruppe der 3- bis 8-Jährigen überschritten werden ohne die Förderfähigkeit zu verlieren?

Ja, die projektbezogene Gruppe der Adressatinnen und Adressaten bezieht sich grundsätzlich auf Kinder im Alter von 3 bis 8 Jahren. In Einzelfällen ist eine Ausweitung der Adressatinnen- und Adressatengruppe in einem Teilprojekt/in einzelnen Aktivitäten möglich – ohne die Förderfähigkeit zu verlieren.

Können mit den örtlichen Angeboten auch Kinder erreicht werden, die außerhalb des antragstellenden Jugendamtsbezirkes leben?

Ja, das ist möglich, da die Zuständigkeitsgrenzen vom Jugendamt und dem interdisziplinären Kooperationspartner unterschiedlich sein können.

¹ nach Wissensstand und bei entsprechendem Bedarf erweiterbar – Stand 05.01.2021

Art und Umfang der Förderung

Ist eine Neueinstellung der Projektmitarbeiterin/des Projektmitarbeiters möglich?

Nein, da die Projektmitarbeiterin/der Projektmitarbeiter bereits im Rahmen ihrer/seiner bisherigen Tätigkeiten inhaltlich und strategisch in die Koordination, Planung und Steuerung von Präventionsangeboten im Jugendamt eingebunden sein soll.

Wie muss die Fachkraft im Jugendamt, die als Projektmitarbeiterin/Projektmitarbeiter vorgesehen ist, bereits verortet sein?

Die zu fördernde Fachkraft muss aus den Bereichen Koordination, Planung und Steuerung von Netzwerken und Präventionsangeboten kommen (vgl. Rundschreiben Nr. 3/2021 vom 05.01.2021, S. 4).

Zudem ist es von Bedeutung, dass sich diese Fachkraft mit internen Kommunikationsprozessen auskennt und bereits in Kontakt zu den relevanten Kooperationspartnern steht.

Ist es möglich, dass die Projektmitarbeiterin/der Projektmitarbeiter im ersten Jahr weniger als 0,5-Vollzeitstelle im Projekt arbeitet?

Ja, es ist grundsätzlich möglich, dass Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter während der Analyse- und Planungsphase mit einem geringeren Stundenumfang als 50 % einer Vollzeitstelle im Projekt arbeiten. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die inhaltlichen Anforderungen zur Umsetzung der Analyse- und Planungsphase erfüllt werden können.

Bitte sprechen Sie im Einzelfall Details vor Abgabe der Projektskizze mit der LWL-Servicestelle Gelingendes Aufwachsen ab.

Kann die 0,5-Vollzeitstelle auch gesplittet werden?

Ja, die 0,5-Vollzeitstelle kann auf zwei Personen aufgeteilt werden. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die inhaltlichen Anforderungen zur Umsetzung der Analyse- und Planungsphase erfüllt werden können.

Kann ein Stellenanteil der Koordination durch den Kooperationspartner besetzt werden?

Nein, die Projektmitarbeiterin/der Projektmitarbeiter muss aus den Bereichen Koordination, Planung und Steuerung von Netzwerken und Präventionsangeboten des Jugendamtes kommen.

Kann eine vorhandene Stelle mit der Projektförderung refinanziert werden?

Nein, die Projektmittel müssen unmittelbar für die Umsetzung des Projektes und der damit verbundenen Aufgaben eingesetzt werden.

Kann es sich bei dem ausgewählten Akteur eines anderen Handlungsfeldes/(Hilfe-) Systems auch um einen freien Träger handeln?

Ja, das Jugendamt kann sich gemeinsam mit einem ausgewählten Kooperationspartner bewerben. Dabei kann es sich auch um einen freien Träger handeln – vorausgesetzt:

- der im Antrag fokussierte Bereich kommt aus einem anderen Arbeitsfeld als der Kinder- und Jugendhilfe und
- der freie Träger ist ebenfalls Mitglied eines gemeinsamen Netzwerkes, das gestärkt werden soll und welches eine Relevanz bezüglich der Verbesserung der Teilhabechancen von Kindern in benachteiligten Lebenslagen mit ihren Familien hat (vgl. Rundschreiben Nr. 3/2021 vom 05.01.2021, S. 9).

Kann der ausgewählte Akteur auch ausschließlich mit Erwachsenen arbeiten?

Ja, aber es muss aus der Interessenbekundung deutlich hervorgehen, welche Relevanz die zu planenden Aktivitäten für die Verbesserung der Teilhabechancen von Kindern von 3 bis 8 Jahren in benachteiligten Lebenslagen mit ihren Familien haben.

Können über die Ausgabeposition auch Investitionen getätigt werden?

Nein, das ist in diesem Projekt nicht vorgesehen (vgl. Rundschreiben Nr. 3/2021 vom 05.01.2021, S. 4).

Förderbedingungen

Kann ein Kreisjugendamt mit mehreren Kommunen, die eigene Jugendämter haben, für alle Kommunen gefördert werden?

Nein, die Antragsstellung erfolgt als Einzelvorhaben. Die Antragsstellung im Verbund mehrerer Jugendämter ist nicht zulässig (vgl. Rundschreiben Nr. 3/2021 vom 05.01.2021, S. 7).

Es gilt der Grundsatz: ein Jugendamt – ein Antrag.

Können kreisangehörige Jugendämter einen Antrag stellen, wenn ihr ausgewählter Kooperationspartner nur auf Kreisebene aktiv ist?

Ja, zentraler Ausgangspunkt bei der Auswahl eines regionalen Kooperationspartners – unabhängig seiner strukturellen Verortung – ist, dass dieses Mitglied jenes gemeinsamen interdisziplinären Netzwerkes ist, das mit der Teilnahme an dem Projekt weiterentwickelt und intensiviert werden soll.

Des Weiteren muss der ausgewählte Kooperationspartner einer aktiven Projektteilnahme einwilligen (vgl. hierzu insbesondere Rundschreiben Nr. 3/2021 vom 05.01.2021, S.6 f. und das Formular „Projektskizze“).

Antragsverfahren und Bewilligungsverfahren

Welchen Entwicklungsstand muss das ausgewählte Netzwerk aufweisen?

Das Netzwerk, das durch die Projektteilnahme weiterentwickelt und intensiviert werden soll, muss bereits bestehen. Auf Vorgaben, in welchem Entwicklungsstand dieses Netzwerk sich befinden muss, wurde bewusst verzichtet.

Vielmehr ist von Bedeutung, wie in der Projektskizze die Kooperationsbezüge und die damit verbundenen Entwicklungsbedarfe im Hinblick auf die Verbesserung der individuellen und gesellschaftlichen Verwirklichungschancen der Adressatinnen- und Adressatengruppe beschrieben werden. Wichtig ist, dass das ausgewählte Netzwerk **interdisziplinär** und **aktiv** ist. Der Begriff Netzwerk wird regional sehr unterschiedlich verwandt. Mancherorts sind eher Begriffe wie Arbeitskreise oder runde Tische verbreitet.

Wann erhalten die Jugendämter Rückmeldung über eine mögliche Projektteilnahme?

Interessierte Jugendämter reichen die ausgefüllte Projektskizze mit den entsprechenden Unterlagen bis zum **26.03.2021** beim LWL-Landesjugendamt Westfalen, z. Hd. Esther Scheurle unter der Adresse esther.scheurle@lwl.org ein. Im Einzelfall nehmen die Fachberaterinnen der LWL-Servicestelle Kontakt auf, um offene Fragen gemeinsam zu klären.

Der entsprechende Bewilligungsbescheid durch das LWL-Landesjugendamt Westfalen wird bei den Jugendämtern Mitte Juni 2021 eingehen.

Ist der Start-Termin verbindlich?

Ja, die ausgewählten Projektkommunen starten gemeinsam am 01.09.2021. Eine alternative Regelung lässt sich bei dieser dritten und letzten Förderrunde leider nicht treffen, da die Finanzierung des Förderprojekts danach ausläuft.